



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018
über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
(Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts
(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 18. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Telekommunikationsmodernisierungsgesetz.....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	6
§§ 10 - 50 TKG-E – Marktregulierung	6
§§ 51 - 71 TKG-E – Kundenschutz	6
§§ 77 - 85 TKG-E – Informationen über Infrastruktur und Netzausbau.....	7
§§ 86 - 106 TKG-E – Frequenzordnung.....	7
§§ 124 - 154 TKG-E – Wegerechte und Mitnutzung.....	7
§§ 155 - § 162 TKG-E – Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten	9
§ 227 TKG-E – Bußgeldvorschriften	9
3. Votum.....	10

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EU-Kodex) am 20. Dezember 2018 wurden die Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG), die Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG), die Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG) sowie die Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG) in einem Rechtsakt zusammengefasst und modernisiert. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1972 waren bis zum 21. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Das Ziel des EU-Kodex ist der Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die Gewährleistung eines nachhaltigen und wirksamen Wettbewerbs sowie der Interoperabilität der Telekommunikationsdienste. Ferner sollen durch den EU-Kodex die Zugänglichkeit und die Sicherheit von Netzen und Diensten gewährleistet sowie die Interessen der Endnutzer gefördert werden, wobei auch die besonderen Belange von Endnutzern mit Behinderungen zu berücksichtigen sind. Weitere Ziele des EU-Kodex liegen in der Gewährleistung einer Angebotsvielfalt und die Festlegung von Endnutzerrechten. Gleichzeitig sollen den Bürgerinnen und Bürgern erschwingliche und hochwertige Telekommunikationsdienste bereitgestellt werden. Sofern die Bedürfnisse der Endnutzer marktseitig nicht befriedigt werden können, sieht der EU-Kodex eine rechtliche Absicherung vor.

1.2. Entwurf eines Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vor. Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überarbeitung des Telekommunikationsgesetzes sowie in weiteren Artikeln alle notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen vor.

Die Schwerpunkte der Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) liegen dabei in den folgenden Maßnahmen:

- Implementierung umfassender neuer Begriffsbestimmungen, insbesondere grundsätzliche Erweiterung des Anwendungsbereichs auf weitere Diensteanbieter.
- Schaffung von regulatorischen Anreizen für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität.
- Neuregelung der Marktregulierung, u.a. Regulierungsfreistellung für Ko-Investitions- und Kooperationsmodelle und Einführung einer symmetrischen Regulierung.
- Verbesserung der Informationen über telekommunikationsrelevante Infrastrukturen.
- Modernisierung der Frequenzverwaltung.
- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität.
- Stärkung der Mitnutzungsrechte, auch für den Ausbau von Mobilfunknetzen.
- Stabilisierung der Verbraucherrechte auf einem insgesamt hohen Niveau, mit verbesserten Kundenrechten in bestimmten Fällen.
- Stärkung der Durchsetzbarkeit von Vorgaben zur staatlichen Förderung von Telekommunikationsnetzen, einschließlich der Einführung von Regelungen zum offenen Netzzugang und zur Verbindlichkeit von Markterkundungsverfahren.

- Modernisierung des Universaldienstes, einschließlich der Verankerung eines Rechts des Einzelnen auf angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten.
- Anpassung der Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit an veränderte Bedürfnisse und technische Entwicklungen.
- Integration und Anpassung an den veränderten Bedarf der Nachfrager der den Bereich Telekommunikation betreffenden Vorschriften des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes.
- Neuregelung organisatorischer und verfahrensrechtlicher Fragen der Bundesnetzagentur.
- Überarbeitung des Bußgeldregimes.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 12. Januar 2021 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) (BR-Drs. 29/21) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz NRW an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 12. Januar 2021 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW betont die Wichtigkeit von Glasfasernetzen bis in die Gebäude hinein, um sicherzustellen, dass Unternehmen basierend auf diesen Netzen innovative Dienste und Anwendungen nutzen und schaffen können. Ein Fehlen dieser Infrastruktur an Unternehmensstandorten – gerade in der Fläche – führt nach Ansicht von IHK NRW zu Wettbewerbsnachteilen und Zukunftsrisiken für die gesamte deutsche Volkswirtschaft gegenüber Ländern, in denen eine digitale Infrastruktur zur Verfügung steht. Gleiches gelte auch für leistungsfähige Mobilfunknetze.

Für die Ziele eines flächendeckenden Ausbaus von Glasfasernetzen bis in die Gebäude und von Mobilfunknetzen sind aus Sicht von IHK NRW ambitionierte politische Strategien und messbare Umsetzungsziele notwendig. Nach Auffassung von IHK NRW werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf diese Ziele nur in Teilen erreicht. So würden diese Ziele etwa durch die geplanten Vereinfachungen und veränderten Fristen von Genehmigungsprozessen erreicht. Gleichzeitig würden die Regelungen im Kodex bezüglich eines zügigen und effektiven Netzausbaus – etwa bei Zugang zu passiver Infrastruktur – nicht vollumfänglich umgesetzt. An anderer Stelle stellt IHK NRW fest, dass der Gesetzesentwurf, etwa bei der Universalverpflichtung, über die europäischen Vorgaben hinausgehe. IHK NRW merkt insofern an, dass der Gesetzesentwurf stärker dafür genutzt werden könnte, den notwendigen weiteren Netzausbau in die Gebäude hinein weiter zu forcieren, da die Potenziale der Glasfasernetze nur genutzt werden können, wenn diese Netze auch bis zu den Endgeräten in den Unternehmen und ihrer Kunden reichen. Ein diesbezüglich notwendiges Gesamtkonzept müsse sich daher auch im TKG widerspiegeln.

Insgesamt plädiert IHK NRW für eine gesamtheitliche Perspektive, um einen effizienten Netzausbau bei knappen Planungs- und Bauressourcen sicherzustellen. Hierfür sollten der leitungsgebundene und der funkbasierte Ausbau möglichst ganzheitlich in den Blick genommen werden. Gerade um Rechtsunsicherheiten bei ausbauenden Unternehmen zu vermeiden, sollte das Gesetz unter enger Beteiligung der Interessengruppen zeitnah verabschiedet werden.

unternehmer nrw unterstützt und begrüßt die mit den Gesetzesänderungen geplanten Ziele, Investitionen in den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu stärken und einen nachhaltigen und wirksamen Wettbewerb, die Zugänglichkeit und die Sicherheit von Netzen und Diensten sowie ein europaweit einheitliches Kundenschutzniveau zu gewährleisten.

Indes werden die aufgeführten Maßnahmen nach Ansicht des Unternehmensverbandes zur Erfüllung dieser Ziele den Ansprüchen eines Gigabitnetzes in Deutschland jedoch nur teilweise gerecht. Der vorliegende Entwurf enthalte zwar gute Ansätze, allerdings würden bei weitem nicht alle Chancen genutzt, um Investitionen in Gigabitnetze konsequent zu fördern.

unternehmer nrw führt einleitend aus, dass die deutsche Industrie führend in der Entwicklung komplexer Produktionstechnik sowie innovativer und kundenorientierter Geschäftsmodelle sei und diese Stärke, kombiniert mit den Möglichkeiten der digitalen Vernetzung, Deutschland einen entscheidenden Vorsprung im internationalen Standortwettbewerb verschaffen werde. Mit Blick auf den Ausbau von 5G belege Deutschland im europäischen Vergleich bereits eine der Spitzenpositionen. Um die Vorreiterrolle zu sichern und auszubauen, brauche es jetzt zügig sichere, souveräne, vertrauenswürdige und verlässliche Gigabitnetze. Grundvoraussetzung hierzu sind Investitions- und Rechtssicherheit. Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung des ursprünglich als Wachstumspaket verabschiedeten europäischen Rechtsrahmens für Telekommunikation in nationales Recht drohe, so unternehmer nrw weiter, dieses Potenzial zu gefährden.

Die positiven Ambitionen, wie z.B. der Abbau der Hürden im Ausbau der Netze, würden durch einschneidende Maßnahmen, u.a. im Bereich des Verbraucherschutzes oder der hoch bürokratischen Meldepflichten, ausgehebelt. Im Ergebnis werde der vorliegende Entwurf in seiner jetzigen Fassung nicht zu einer Investitionsoffensive der ausbauenden Unternehmen führen. Verstärkt werde dieser Zustand nach Ansicht des Unternehmensverbandes durch die massive Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens, welcher aktuell zu Lasten eines konstruktiven Austausches aller Beteiligten geht.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

§§ 10 - 50 TKG-E – Marktregulierung

IHK NRW hält den im Entwurf vorgesehenen Ansatz, dass sich Unternehmen mit „beträchtlicher Marktmacht“ über die Ermöglichung von Ko-Investitionsmodellen von Regulierungsaufgaben der Bundesnetzagentur befreien können, für zeitgemäß. IHK NRW betont dabei, dass ein wesentliches Element hierbei der Zugang zu passiven Infrastrukturen sei, damit die vorhandenen Infrastrukturen effizienter genutzt werden können. Auch wenn diese Modelle sich grundsätzlich am Markt herausbilden sollen, regt IHK NRW an, dass die Bundesnetzagentur die hierfür gegebenen Leitlinien des EU-Kodex vollständig umsetzt.

Im Bereich des Mobilfunks sieht IHK NRW freiwillige Vereinbarungen der Netzbetreiber zur gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen als geeignetes Instrument an, um Kosten zu senken und den privaten Netzausbau zu erleichtern. Anreize, so IHK NRW, würden gerade dann entstehen, wenn den Anbietern eine Differenzierung im Wettbewerb über Infrastruktur und Dienste möglich bleibe.

Die Bedingungen beim nationalen Roaming sollten nach Ansicht von IHK NRW grundsätzlich kommerziell zwischen den Marktteilnehmern verhandelt werden können und dahingehende Anordnungen nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgen.

§§ 51 - 71 TKG-E – Kundenschutz

IHK NRW gibt hinsichtlich der Regelungen zur Vertragsgestaltung zwischen Anbietern und Nutzern, etwa zu Laufzeiten von Verträgen über Telekommunikationsdienste, zu bedenken, dass derartige Einschränkungen der Vertragsfreiheit zu höheren Prozesskosten führen und sich insofern investitionshemmend auswirken können. Gerade auch um eine höhere Planungssicherheit bei Unternehmen zu gewährleisten, sollte nach Auffassung von IHK NRW das Prinzip der Vertragsfreiheit nicht angetastet werden.

unternehmer nrw betont, dass die Vertragslaufzeit von 24 Monaten für Endkunden (wie auch in § 56 TKG-E vorgesehen) beibehalten werden sollte. Hierdurch werde der Planungshorizont für die Unternehmen ausgeweitet bzw. gestärkt. Die weiteren Kundenschutzvorhaben gehen nach Ansicht von unternehmer nrw an vielen Punkten über das vollharmonisierte und damit zulässige Maß hinaus. Im Ergebnis können die mit der Vollharmonisierung erstrebten Effizienzgewinne für die Unternehmen nicht ausgeschöpft werden.

§§ 77 - 85 TKG-E – Informationen über Infrastruktur und Netzausbau

unternehmer nrw kritisiert, dass verpflichtende Informationsauskünfte für Unternehmen, die über die bereits bestehenden Auskunftsregelung in den Förderverfahren hinausgehen, einer staatlichen Planungsbürokratie gleichen würden (§ 80 TKG-E). Der Unternehmerverband lehnt diese ab. Mittel- und langfristige verbindliche Ausbauplanungen seien aufgrund der dynamischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen nicht abbildbar und griffen in den wettbewerblichen Ausbau ein. Zahlreiche Faktoren, wie die Akzeptanz und Nachfrage der Bevölkerung, die Genehmigungslage auf den verschiedensten Ebenen, die Verfügbarkeit von Tiefbauressourcen, der Umfang von Förderverfahren sowie die Unterstützung der einzelnen Kommunen erschweren die Ausbauplanung und damit die Ausbauvorhersage. Dementsprechend seien die enthaltenen, detaillierten Regelungen zu den Informationspflichten über grundsätzlich sensible und hochkomplexe Ausbauplanungen im Mobilfunk weder zielführend noch verhältnismäßig oder vom Kodex gedeckt.

§§ 86 - 106 TKG-E – Frequenzordnung

IHK NRW begrüßt die im Gesetzesentwurf vorgesehene effektive Ausgestaltung der Frequenzverfahren zu einer besseren Mobilfunkversorgung in der Fläche. Insofern seien die diesbezüglichen Spielräume der Bundesnetzagentur richtig. IHK NRW betont dabei, dass es effektiver sei, Finanzmittel in den Netzausbau zu leiten und nicht in Frequenzen zu binden, die noch gar nicht genutzt werden können.

Nach Überzeugung von **unternehmer nrw** sollte sich eine kluge und zukunftsorientierte Frequenzpolitik konsequent an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zielen ausrichten. Das bedeute zum einen, dass die Zahlung von Entgelten für Frequenznutzungsrechte, wie auch im EU-Kodex vorgesehen, an die tatsächliche Verfügbarkeit der Frequenzen gekoppelt sein sollte („pay-when-available“).

Darüber hinaus sollte sich die Frequenzvergabe konsequent an den Zielsetzungen eines schnellen Ausbaus der Gigabitnetze und der Versorgungssicherheit der deutschen Industrie orientieren. Insbesondere sollte zur Vermeidung von Frequenzvergabeverfahren, die zur Erlösmaximierung für den Bund führen, der § 100 TKG-E so erweitert werden, dass in Zukunft von der bisherigen gesetzlichen Vorprägung zugunsten von Versteigerungsverfahren (Auktionen) abgewichen werden kann. Der EU-Kodex sehe hier ausdrücklich eine Öffnung für alternative Verfahren vor. Dieses gelte es im Gesetzesentwurf angemessen umzusetzen.

§§ 124 - 154 TKG-E – Wegerechte und Mitnutzung

IHK NRW begrüßt den Regelungsvorschlag des § 126 Abs. 5 TKG, der eine Verpflichtung der Bundesländer vorsieht, Koordinierungsstellen zu bestimmen, die für den Glasfaserausbau erforderliche Anträge der ausbauenden Unternehmen entgegennehmen, an die zuständigen Stellen weiterleiten und eine fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. So würde ein derartiges Verfahren entscheidend dazu beitragen, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und würde auch die Forderung von IHK NRW nach einem analogen und digitalen Single Point of Contact für Genehmigungsverfahren erfüllen. Diese Regelung solle nach Ansicht von IHK NRW gleichermaßen auch für die Genehmigung von Mobilfunkmasten gelten.

Neben einer zügigen Umsetzung dieser Regelungen auf Bundes-, Landes- und Kommunal-ebene hält IHK NRW ebenso eine flächendeckend einheitliche, durchgängige Digitalisierung der Genehmigungsprozesse für erforderlich. Genauso wie die Genehmigungsprozesse vollständig digitalisiert und unter Vermeidung jeglicher analogen Unterlagen erfolgen soll, fordert IHK NRW auch, dass die Zustellung der Genehmigungen an die Unternehmen komplett digital erfolgen soll. Eine Entlastung für die antragstellenden Unternehmen wäre dabei ein bundesweit einheitlicher Zugang zu digitalen Genehmigungsprozessen beim Glasfaser- und Mobilfunkausbau in welchem die jeweiligen analogen Ansprechpartner in den Behörden miteingebunden sein sollen. Zudem regt IHK NRW ein Monitoring der Genehmigungspraxis und der Durchlaufzeiten an, um ggf. nachzusteuern.

Da der Umfang des Netzausbaus durch die Ausbaukosten bestimmt werde, sollte die Zustimmungspraxis zu mindertiefer und oberirdischer Verlegung aus Sicht von IHK NRW so angepasst werden, dass alternative Verlegungsmethoden bei Genehmigungsprozessen für den eigenwirtschaftlichen Ausbau gleich behandelt werden.

unternehmer nrw führt aus, dass die Hürden im Ausbau der Gigabitnetze noch immer enorm hoch seien. Die EU-Kommission habe in einer einschlägigen Empfehlung vom 18.9.2020 zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise die Mitgliedstaaten aufgefordert, über den aktuellen Rechtsrahmen hinaus bis April 2021 einen Maßnahmenplan zur weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau von TK-Netzen zu beschließen.

Der Unternehmerverband begrüßt daher die Änderungen im § 125 ff TKG-E, die die wegerechtlichen Zustimmungsverfahren erheblich vereinfachten und damit die Kosten des Tiefbaus für den FTTH/B-Ausbau reduzierten. Moniert wird indes, dass der Gesetzesentwurf nicht alle Potenziale hinsichtlich eines vereinfachten Ausbaus ausschöpfe, mit Blick auf die Möglichkeiten zur Verlegung oberirdischer Leitungen bleibe der Entwurf hinter den Möglichkeiten zurück. Doch gerade für die oberirdische Verlegung sollten nach Ansicht von unternehmer nrw die Hürden noch weiter abgesenkt werden, damit der FTTH-Ausbau vor allem in dünn besiedelten Regionen schneller und wirtschaftlicher erfolgen kann (siehe § 126 Abs. 6 TKG-E).

Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten digitaler Anträge auf Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren ausgedehnt werden. Dabei biete das Onlinezugangsgesetz, welches vorsieht, alle Verwaltungsleistungen bis 2022 über Verwaltungsportale digital anzubieten, entsprechende Anreize, um die Verfahren zu digitalisieren. Konkret sollte der § 126 TKG-E statt der „schriftlichen oder elektronischen“ Zustimmung des Trägers die Zustimmung über einen digitalen Online-Zugang ermöglichen. Dies würde die wegerechtlichen Zustimmungsverfahren erheblich vereinfachen und beschleunigen. Ein wesentlicher Faktor für die Beschleunigung der Verfahren seien vor allem auch die Kommunen und die Kreise vor Ort. Diese sollten mit den notwendigen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden.

Neben den Maßnahmen hinsichtlich der Wegerechte müssen, so unternehmer nrw weiter, unbedingt attraktive Rahmenbedingungen für eine Mitnutzung von Liegenschaften im unmittelbaren Eigentum der öffentlichen Hand im weiteren Gesetzgebungsverfahren geschaffen werden. Hier bestehe erhebliches Potenzial, die kosten- und zeitaufwändigen Verhandlungen mit Bund und Ländern zur Nutzung solcher Grundstücke für den Mobilfunkausbau zu minimieren. Hierzu sollte eine neue Regelung entsprechend § 137 TKG-E für die Mitnutzung öffentlicher Liegenschaften eingeführt werden. Es ist für den Unternehmerverband nicht nachvollziehbar, warum die Mitnutzung von öffentlichen Versorgungsnetzen im TKG geregelt ist, nicht aber der Zugang zu Liegenschaften der öffentlichen Hand.

Begrüßt wird hingegen die neue Regelung des § 82 TKG-E, nach der Informationen zu Liegenschaften im unmittelbaren Eigentum der öffentlichen Hand für Zwecke der Mitnutzung erfasst und zugänglich gemacht werden sollen. Darüber hinaus sollte die zuletzt auf dem Mobilfunkgipfel erneut angekündigte Dreimonatsfrist für die Genehmigung von Mobilfunkmasten gesetzlich verankert werden (§ 149 TKG-E).

§§ 155 - § 162 TKG-E – Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

IHK NRW führt zu dem Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten „innerhalb einer angemessenen Frist“ aus, dass diese Universalverpflichtung auf niedrigem Niveau weitere Zwischenschritte erforderlich machen könne, welche in Folge dessen zu weiteren Belastungen bei den ausbauenden Unternehmen führen und insofern den Netzausbau insgesamt verzögern könne. IHK NRW fordert daher, diese Vorgabe – entsprechend der Regelung im EU-Kodex – eindeutig als Ultima Ratio auszugestalten, so dass dieses Instrument erst greift, wenn alle anderen Instrumente nicht zu einem Ausbau in dem betreffenden Gebiet führen. Ferner fordert IHK NRW diese Verpflichtung technologie-neutral auszugestalten.

Als Alternative zu dieser Universalverpflichtung schlägt IHK NRW nachfrageorientierte Fördermodelle vor, die zur Beseitigung punktueller Engpässe beitragen könnten. Schließlich regt IHK NRW an, mittels regionaler Masterpläne einen möglichst kosteneffizienten, synergetischen Netzausbau in der Fläche zu unterstützen.

Nach Auffassung von **unternehmer nrw** steht grundsätzlich der privatwirtschaftliche Ausbau für den Netzausbau an oberster Stelle. In Gebieten, in denen kein eigenwirtschaftlicher Ausbau möglich ist, sollten Gigabitnetze technologie- und anbieterneutral gefördert werden. In diesem Zusammenhang sollten zudem die Nutzung bestehender Infrastruktur bzw. die Endkundenangebote, einschließlich des Mobilfunks- und des technisch weiterentwickelten Satellitenfunks, geprüft werden. Denn auch diese drahtlosen Technologien können dazu beitragen, die im Anhang V des EU-Kodex genannten Dienste nutzen zu können und entsprechende Bandbreiten zu gewährleisten.

Nur wenn diese Instrumente nicht wirken, sollte die Verpflichtung zur Erfüllung des Universaldienstes nach Ansicht von **unternehmer nrw** greifen (§ 160 TKG-E). Die Verpflichtung zum Ausbau sollte nur Ultima Ratio sein und über die Mittel der öffentlichen Hand, anstelle eines ressourcenaufwändigen Umlagemechanismus, finanziert werden (§ 162 TKG-E). Bestenfalls gebe das Gesetz der Bundesnetzagentur dazu einen konkreten Prüfkatalog an die Hand.

Der Universaldienst sollte dabei so ausgestaltet sein, dass dieser mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand verbunden ist. Begrüßt wird daher, dass nach wie vor die Möglichkeit bestehen soll, dass ein Unternehmen freiwillig die Universaldienstverpflichtung für ein bestimmtes Gebiet übernimmt. Wichtig sei ein sinnvolles Ineinandergreifen von gefördertem Ausbau und privatwirtschaftlichen Ausbau. Im weiteren Verfahren müssten vor allem die prozessualen Fragen geklärt werden.

§ 227 TKG-E – Bußgeldvorschriften

unternehmer nrw fordert, die signifikante Erhöhung der Bußgelder (bis zu 1 % des durchschnittlichen weltweiten Jahresumsatzes) noch einmal zu überarbeiten und den heutigen Maßstäben anzupassen. Schließlich sei keine Begründung bekannt oder im Entwurf erkennbar, dass die bisherigen Bußgeldhöhen unzureichend sind.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 29/21) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) einer Überprüfung mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft nach § 6 Abs. 5 MFG unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf sowohl hinsichtlich seiner Zielsetzung als auch seiner grundsätzlichen Ausgestaltung.

Der Ausbau, die Bereitstellung und die Sicherheit von Netzen mit sehr hoher Kapazität bei einem lebendigen und wirksamen Wettbewerb ist sowohl für die Attraktivität des Standortes Deutschland als auch für die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen von ausschlaggebender Bedeutung.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung regt die Clearingstelle Mittelstand an:

- Das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten als Ultima Ratio auszugestalten.
- Zur Beseitigung punktueller Engpässe ein nachfrageorientiertes Fördermodell zu prüfen.
- Die Anwendung der Regelungen des § 126 Abs. 5 auch auf den Mobilfunkmastenausbau zu prüfen.
- Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren (wie beispielsweise wegerechtliche Zustimmungsverfahren) umfassend zu digitalisieren.